

---

## 1. Name, Sitz, Zweck

---

### Art. 1 Name, Sitz

Der *Australian Shepherd Club der Schweiz* (ASCS) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 der SKG - Statuten.

### Art. 2 Zweck und Zweckverfolgung

- a) Reinzucht der Rasse Australian Shepherd in der Schweiz gemäss dem FCI - Standard Nr. 342
- b) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über Zucht, Anschaffung, Haltung und Pflege, sowie Erziehung und Ausbildung des Australian Shepherd unter Beachtung der Tierschutzgesetzgebung
- c) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern, sowie von Kontakten mit ausländischen Clubs der gleichen Rasse
- d) Unterstützung der Bestrebungen der SKG
- e) Erlass von Zuchtbestimmungen und Kontrollvorschriften im Sinne des Reglements für die Eintragung von Hunden in das Schweizerische Hundestammbuch (RE - SHSB)

---

## 2. Mitgliedschaft

---

### Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Alle Personen, die sich für den Australian Shepherd interessieren und bereit sind Statuten und Reglemente einzuhalten, können in den ASCS aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.

### Art. 4 Aufnahme

Wer dem ASCS beitreten will, hat zuhanden des Präsidenten eine schriftliche Beitrittserklärung einzureichen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Vor der Aufnahme sind Name und Adresse der Bewerber in den Publikationsorganen der SKG zu veröffentlichen. Unterlassung der Publikation hat die Nichtigkeit der Mitgliedschaft im ASCS zur Folge. Begründete Einsprachen sind innert 14 Tagen seit der Veröffentlichung mit eingeschriebenem Brief beim Präsidenten des ASCS einzureichen. Der Vorstand entscheidet endgültig über eine erfolgte Einsprache. Er kann eine Aufnahme unter Angabe der Gründe verweigern. Ein Rekurs an die GV ist ausgeschlossen.

### Art. 5 Ehrenmitglieder, Freimitglieder, Veteranen

#### 5.1. *Ehrenmitglieder*

Personen, die sich um den ASCS besonders verdient gemacht haben, können von der GV auf Antrag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### 5.2. *Freimitglieder*

Der Vorstand kann Mitgliedern, die spezielle Funktionen versehen, temporär den ASCS-Beitrag erlassen.

#### 5.3. *Veteranen der SKG*

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag des Clubs durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen.

## **Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

### **6.1. *Austritt***

Ein Austritt kann auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austritte sind nicht möglich.

### **6.2. *Streichung***

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im ASCS trotz Aussprache mit dem Vorstand fortgesetzt stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen dem Club gegenüber nicht erfüllen, können vom Vorstand gestrichen werden. Betroffene können innert 30 Tagen beim Vorstand zu handen der nächsten GV schriftlich rekurrieren. Die GV entscheidet mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ein Rekurs hat aufschiebende Wirkung bis zur nächsten GV, sofern alle Beiträge bezahlt wurden. Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Clubs aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

### **6.3. *Ausschluss***

Ausschlussgründe sind:

Schwerwiegende Uebertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder des ASCS.

Schädigung des Ansehens oder der Interessen des ASCS oder der SKG durch betrügerisches, tierquälerisches oder in anderer Weise unehrenhaftes Verhalten. Dem Betroffenen ist die Einhaltung eines Ausschlussverfahrens durch den Vorstand mit eingeschriebenem Brief unter Hinweis auf die Gründe mitzuteilen. Er kann sich anlässlich der GV mündlich oder schriftlich rechtfertigen.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Er muss dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden. Der Brief enthält die Begründung und einen Hinweis auf das Rekursrecht an die Delegiertenversammlung der SKG.

Ein Ausschluss ist durch den ASCS-Vorstand in den Publikationsorganen der SKG zu veröffentlichen. Er zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen nach sich. Der Ausgeschlossene darf an keinen anerkannten Ausstellungen und an keinen Veranstaltungen der SKG oder deren Sektionen mehr teilnehmen. Sofern die ausgeschlossene Person Richter oder Richeranwärter ist, erfolgt die Streichung von der Richterliste der SKG. Das Schweizerische Hunde Stammbuch (SHSB) ist Ausgeschlossenen gesperrt. Ein allfällig geschützter Zwingername wird gelöscht.

## **Art. 7 Rechte und Pflichten**

### **7.1. *Rechte***

Alle an den Versammlungen anwesenden Clubmitglieder ab 16 Jahren haben das gleiche Stimm- und Wahlrecht.

Rechte und Vergünstigungen der Clubmitglieder sind durch die SKG geregelt.

### **7.2. *Pflichten***

Beachten von Statuten und Reglementen des ASCS und der SKG, sowie entrichten der festgelegten Beiträge und Gebühren. Das offizielle Publikationsorgan der SKG ist zu abonnieren.

## **Art. 8 Beiträge**

Die Mitgliederbeiträge, sowie die Höhe der einmaligen Eintrittsgebühr, werden durch die ordentliche GV des ASCS festgesetzt.

Mitglieder, die nach dem 31. Oktober eintreten, sind für das laufende Jahr beitragsfrei.

Vorstands-, Ehren- und Freimitglieder, sowie Veteranen sind beitragsfrei.

---

### 3. Haftbarkeit

---

**Art. 9** Für die Verbindlichkeiten des ASCS haftet nur das Clubvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Gemäss Statuten der SKG Art. 19 haftet die SKG nicht für die Verbindlichkeiten des ASCS.

Umgekehrt haftet der ASCS nicht für die Verbindlichkeiten der SKG.

---

### 4. Organisation

---

#### **Art. 10 Organe**

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren
- d) Die Zuchtkommission (ZK)

#### **Art. 11 Generalversammlung (GV)**

Die GV bildet das oberste Organ des ASCS. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Die GV muss bis spätestens Ende März jeden Jahres durchgeführt werden.

#### **Art. 12 Einberufung der GV**

Die Einberufung der ordentlichen GV erfolgt durch den Vorstand mindestens 20 Tage vor deren Durchführung über das Vereinsorgan oder durch Rundschreiben an die Mitglieder unter Bekanntgabe der Traktanden.

Ueber Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann wohl diskutiert aber nicht Beschluss gefasst werden. Anträge müssen, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt werden.

#### **Art. 13 Ausserordentliche GV**

Eine ausserordentliche GV kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden oder muss auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder innert 2 Monaten durchgeführt werden.

#### **Art. 14 Beschlussfähigkeit der GV**

Jede statutenmässig einberufene GV ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Ueber den Ablauf der GV ist ein Protokoll zu führen.

#### **Art. 15 Kompetenz der GV**

Die GV entscheidet in allen internen Clubangelegenheiten endgültig.

*Inbesondere obliegen der GV*

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisoren, Dechargenerteilung an den Vorstand
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Festsetzung von Beiträgen und Gebühren
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes

- g) Wahlen  
Präsident, Vizepräsident, Kassier, Zuchtwart  
Uebrige Vorstandsmitglieder  
Rechnungsrevisoren  
Mitglieder der Zuchtkommission  
Andere Kommissionen  
Richter und Richteranwälter sowie Wesensrichter gemäss ARO und SKG-Statuten
- h) Beschlüsse, Anträge, Rekurse

#### **Art 16 Abstimmungen und Wahlen**

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der GV hat eine Stimme. Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute und im Zweiten das relative Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nicht anderes beschliesst.

#### **Art. 17 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Ausübung der Vorstandsfunktion ist ehrenamtlich und erfolgt unentgeltlich.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Präsident muss Schweizerbürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung sein. Er muss seinen Wohnsitz in der Schweiz haben.

#### **Art. 18 Beschlussfähigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung 10 Tage vor Ihrem Stattfinden einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden durch einfaches Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

#### **Art. 19 Aufgaben des Vorstandes**

##### *Gesamter Vorstand*

Festlegen von Ort, Zeit und Traktanden der GV

Vorbereitung der vor die GV gelangenden Geschäfte

Besorgung der laufenden Geschäfte und Wahrnehmen von Clubinteressen

Aufstellen von Reglementen unter Vorbehalt der Genehmigung durch die GV

Durchführen von Vereinsanlässen, wobei diese Aufgabe nach Bedarf delegiert werden kann

Regelung der Zeichnungsberechtigung

Bestimmung der ASCS-Delegierten für die SKG-DV

##### *Präsident*

Leitung und Ueberwachung der gesamten Clubtätigkeit

Erstattung eines Jahresberichtes

Vorbereitung der Vorstandssitzungen

Leitung der GV und der Vorstandssitzungen

Vertretung des ASCS nach aussen

##### *Vizepräsident*

Er vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall

##### *Kassier*

Einzug der Mitgliederbeiträge

Führung der Mitgliederliste und Verwaltung der Finanzen

Abrechnung mit der SKG

Abschluss der Jahresrechnung auf Ende Jahr und Kassabericht z.H. der GV

Budgetvorschlag für das kommende Jahr

*Sekretär*

Protokollführung und Korrespondenz

*Zuchtwart*

Der Zuchtwart steht der Zuchtkommission vor, achtet auf die Einhaltung des Zuchtreglementes und rapportiert an den Vorstandssitzungen und an der GV über seine und über die Arbeit der Zuchtkommission. Seine Aufgaben sind im Zuchtreglement umschrieben.

*Beisitzer*

Aufgaben gemäss Vorstandsbeschluss

**Art. 20 Rechnungsrevisoren**

Zwei Rechnungsrevisoren und ein Stellvertreter werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Ueblicherweise ersetzt der Stellvertreter nach Ablauf der Wahlperiode einen der Revisoren. Seine Stelle wird neu besetzt.

Sie prüfen die Clubrechnung und erstatten der GV schriftlich Bericht und Antrag.

**Art. 21 Einkünfte**

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Eintrittsgeld
- c) Andere Beiträge, Gebühren sowie Spenden und Einnahmen aus Veranstaltungen

**Art. 22 Revision der Statuten**

Die Statuten können durch die GV ganz oder teilweise revidiert werden, sofern 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder zustimmen und das Geschäft traktandiert war.

---

**5. Liquidation**

---

**Art. 23 Auflösung des ASCS**

Die Auflösung des Australian Shepherd Club der Schweiz kann nur durch eine ausserordentliche GV, die zu diesem Zweck einberufen wird, erfolgen.

Der Auflösungsbeschluss muss mit 4/5 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Ausgenommen eine Zwangs-Auflösung gemäss ZGB.

Bei Auflösung des Clubs wird das Vermögen solange beim Sekretariat der SKG deponiert, bis ein neuer Club mit gleichem Zweck und Ziel gegründet wird. Geschieht dies nicht innert 10 Jahren, verfällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung.

---

**6. Schlussbestimmungen**

---

**Art. 24 Genehmigung der Statuten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 17. November 1991 in Aarau genehmigt. Sie treten unter Vorbehalt der Zustimmung durch den Zentralvorstand der SKG sofort in Kraft.

Im Zweifelsfall ist der deutsche Text massgebend.

**Für den Australian Shepherd Club der Schweiz (ASCS)**

Präsident

Sekretär

Werner Koch

Heidi Ledermann

**Genehmigung der SKG**

Die vorliegenden Statuten enthalten keine den SKG-Statuten widersprechenden Bestimmungen und wurden daher im Sinne von Art. 6 der SKG-Statuten am 4. Juni 1992 genehmigt.